

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung der expertime GmbH & Co. KG

(Stand 05.11.2019)

Für sämtliche von der expertime GmbH & Co. KG (im Folgenden: expertime) aus und im Zusammenhang mit der Personalvermittlung erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung (AGB-PV). Die AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn expertime nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

§ 1 Vertragsgegenstand / Leistungen von expertime

- (1) expertime wird durch den Auftraggeber mit der Suche eines geeigneten Kandidaten⁽¹⁾ für die im Personalvermittlungsvertrag (PVV) genannte Position betraut.
- (2) expertime wird Stellenanzeigen in geeigneten Medien, Jobbörsen und weiteren Plattformen online schalten und Recherche in Business-Netzwerken, Lebenslaufdatenbanken etc. betreiben.
- (3) Sonderleistungen, wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder die Durchführung und/oder Begleitung von Eignungstests, Assessment Centern etc. sind zwischen expertime und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden separat in Rechnung gestellt.
- (4) expertime führt die Sichtung/Vorselektion der Bewerbungsunterlagen sowie erste Bewerberinterviews durch. Die Kosten hierfür trägt expertime.
- (5) expertime bereitet den Vorstellungstermin zwischen Auftraggeber und den geeigneten Kandidaten dadurch vor, dass dem Auftraggeber die Kandidatenprofile/Unterlagen übersandt, die Kandidaten informiert sowie die Vorstellungstermine mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Die Absage nicht akzeptierter Kandidaten wird von expertime erledigt.
- (6) Sämtliche expertime überlassene Daten- und Informationsmaterialien sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.
- (7) expertime verpflichtet sich, keine Mitarbeiter (m/w/d) des Auftraggebers abzuwerben.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, expertime alle für den Auftrag erforderlichen Daten und Informationen per E-Mail/schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, expertime den Abschluss eines Arbeitsvertrages inkl. des vereinbarten Brutto-Jahreseinkommens mit einem durch expertime vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen (Kopie des Arbeitsvertrages inkl. Zusatzvereinbarungen).
- (3) Reisekosten und Spesen (hier insbesondere Übernachtungskosten) der expertime und/oder eines Kandidaten, die im Rahmen des Auftrages und auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden im Vorfeld mit dem Auftraggeber besprochen. Diese werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt bzw. sind nach Absprache mit expertime dem Kandidaten direkt zu erstatten.
- (4) Hat sich ein durch expertime vorgeschlagener Kandidat bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben bzw. liegt der Kandidat dem Auftraggeber bereits aus anderer Quelle vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, expertime unverzüglich darüber zu unterrichten. expertime wird in diesem Fall keine weiteren Leistungen bzgl. des Kandidaten erbringen, es sei denn, dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung bzw. wünscht ausdrücklich weitere Leistungen bzgl. des Kandidaten und es kommt zu einem Vertragsabschluss mit dem Kandidaten, ist expertime berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidaten, insbesondere Qualifikationsprofile, Zeugnisse oder Exposés

dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Kandidaten oder expertime zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages fort.

- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinen Kontakt zu den bestehenden Arbeitgebern der von expertime vorgeschlagenen Kandidaten aufzunehmen.

§ 3 Honorar

- (1) Das Vermittlungshonorar wird vor Auftragserteilung vereinbart und im PVV bestätigt. Die erfolgsunabhängige Abschlagszahlung wird auf die zu erwartende Provision angerechnet.
- (2) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem von expertime vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt auch für den Fall einer Tätigkeitsaufnahme des/der vorgeschlagenen Kandidaten bei etwaigen Tochter-, konzernverbundenen Gesellschaften im In- oder Ausland oder durch Beteiligungsstrukturen mit Dritten. Der Auftraggeber schuldet das Vermittlungshonorar auch dann, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages ein Arbeitsvertrag zwischen einem von der expertime nachgewiesenen Kandidaten und dem Auftragnehmer zustande kommt.
- (3) Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch der Kandidat mit Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgreicher Abschluss dieses Vertrages.
- (4) Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten für eine andere als die im PVV vereinbarte Position abgeschlossen, so berührt dies den Honoraranspruch nicht.
- (5) Sollte mit mehreren präsentierten Kandidaten ein Vertragsverhältnis begründet werden, besteht jeweils der vereinbarte Honoraranspruch.
- (6) Der vereinbarte Honoraranspruch entsteht auch bei Antritt eines Praktikums. Probearbeitstage (max. zwei Tage) zur Entscheidungsfindung sind vom Honoraranspruch ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit und Verzug

- (1) Die Honorierung versteht sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Der Honoraranspruch wird fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten oder bei Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach geschlossen wird. Sonstige Kosten (siehe § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3) werden mit ihrer Erbringung und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsverhältnis fällig.
- (3) Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels und ohne Abzug von Skonto zu begleichen.
- (4) expertime behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz der eventuell weiteren infolge des Verzuges entstehenden Schäden zu verlangen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem Geschäftskonto der expertime eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

⁽¹⁾ Die verwendete Bezeichnung „Kandidaten“ sowie sonstige Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

- (5) Befindet sich der Auftraggeber (teilweise) mit der Zahlung in Verzug, so wird die Vergütung für sämtliche bereits erbrachte Leistungen sofort fällig. expertime steht bei Nichtleistung durch den Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

§ 5 Gewährleistung / Haftung / Aufrechnung / Abtretung

- (1) expertime erbringt die Vermittlungsleistung nach bestem Wissen und nach Vorgaben des Auftraggebers. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- (2) Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt expertime keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit. expertime übernimmt außerdem keine Haftung oder Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten.
- (3) Die von expertime gemachten Angaben zu einem Kandidaten beruhen entweder auf den Auskünften und Informationen des Kandidaten bzw. von Dritten oder auf Einschätzungen von expertime. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann expertime daher nicht übernehmen.
- (4) Eine Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Für Vermögensschäden aus der Vermittlungstätigkeit haftet expertime nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 BGB ff.
- (5) expertime übernimmt ebenfalls keine Gewähr dafür, dass ein vorgeschlagener Kandidat eine angebotene Stelle annimmt oder nicht anderweitig vermittelt wird.
- (6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von expertime aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Auftraggeber geltend gemachte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von expertime an Dritte abzutreten.
- (7) expertime behält sich vor, ihre Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer entspricht dem in § 4 Abs. 1 des PVV angegebenen Gültigkeitsdatum in Verbindung mit der dort genannten Laufzeit.
- (2) Der PVV kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 10 Werktagen gekündigt werden. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten in diesem Sinne nicht als Werktage. Die Kündigung muss per E-Mail/schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit Teilaufträge erteilt worden sind und der PVV vorzeitig gekündigt wird, kann expertime die erfüllten Teilaufträge gesondert abrechnen.
- (4) Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von expertime vorgestellten Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Laufzeitende bzw. Kündigung des Vertrages zustande, bleibt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar unberührt.

§ 7 Geheimhaltung / Datenschutz / Urheber- und Eigentumsrechte

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach ihrer Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für Vertragsparteien ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der

jeweils andere Vertragspartner vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.
- (3) Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere das Honorar, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von expertime und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zurückgegeben oder gegen Nachweis vernichtet werden.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Personalvermittlung entstehen, ist der Hauptsitz der expertime in Bad Homburg v. d. Höhe.
- (2) Der Auftraggeber hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

§ 10 Vertragsabschluss / Vertretung

- (1) Der PVV ist von beiden Vertragsparteien vor der Personalsuche/vor Laufzeitbeginn zu unterzeichnen. Änderungen und/oder Ergänzungen müssen per E-Mail/schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Zum Abschluss, Änderung und Kündigung des PVV sind auf Seiten von expertime die Inhaber, Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Vertriebsreferenten und Personalreferenten befugt und zwar jeweils alleinhandelnd.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des PVV oder dieser AGB-PV, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

expertime GmbH & Co. KG